

A

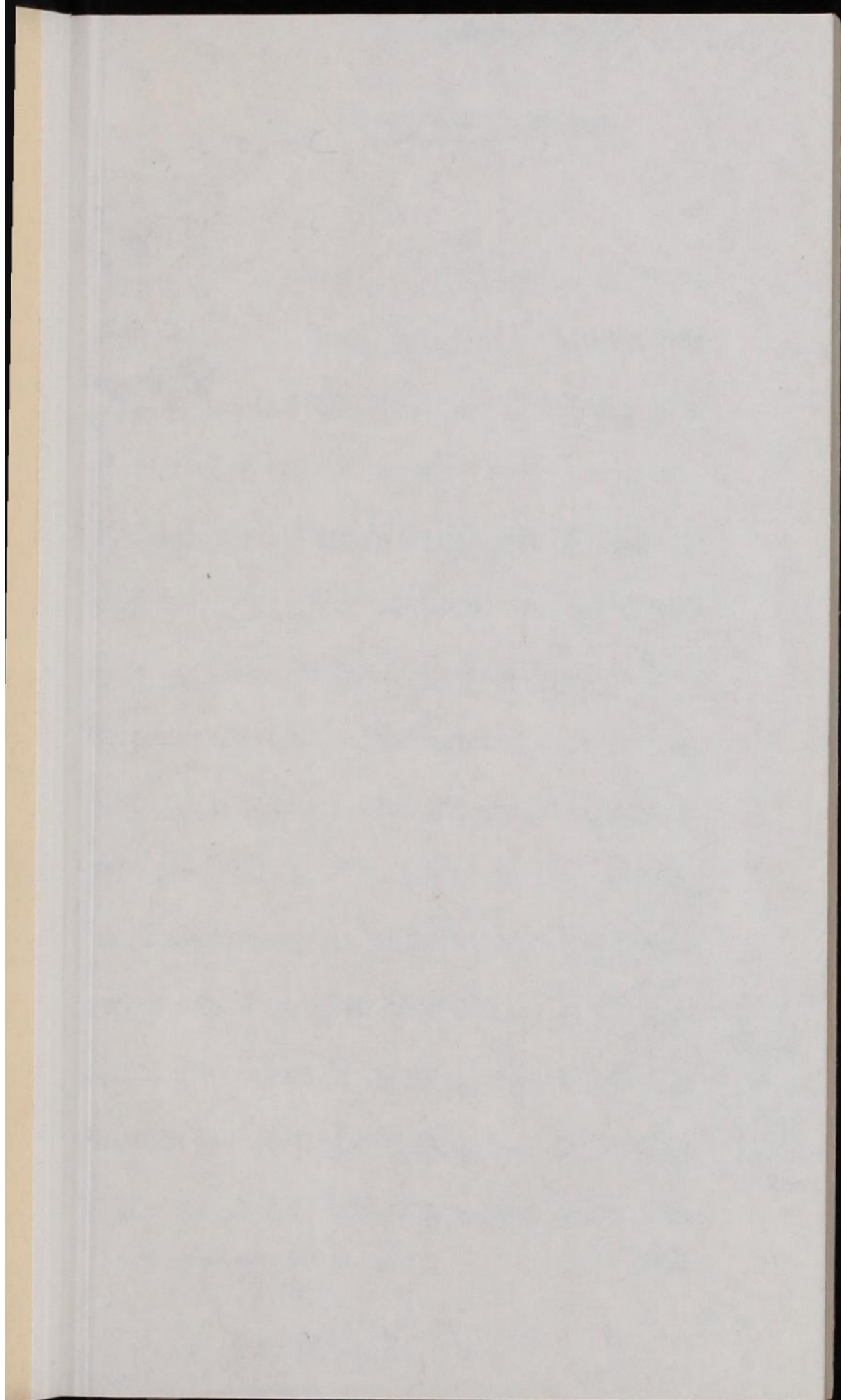
56456

10

-39-

Hausbuchbinderei
d. Univ. Bibliothek
Gießen

20. 2. 81



2

studie

nacht

unse

Zeit

tutor

und

wie

in U

durch

stade

an un

stade,

Wir Rector, Cancellarius, Decani
 und Professores der Universität
 machen hierdurch allen unsern hier
 studierenden Mitbürgern bekannt, daß,
 nachdem der Durchlauchtigste Erhalter
 unsrer Universität bereits vor geraumer
 Zeit gnädigst verordnet, den Titulum Sta-
 tutorum de officio studiosorum zu revidiren
 und zu erneuern, und wir einen Entwurf,
 wie solcher neu eingerichtet werden könne,
 in Unterthänigkeit eingesendet, nunmehr
 durch ein gnädigstes Rescript d. d. Darms-
 tadt, den 16ten August 1779. der Befehl
 an uns gelanget, diesen Entwurf in der Ges-
 talt, wie er hier erscheinet, und wie er von
 dem

Er Hess.
 Univ.-Bibl.othek
 Gießen

27030688

16

dem Hochpreisl. Geheimderaths & Collegio
 selbst durchgegangen und reiflich erwogen
 worden, als ein Landesfürstliches Gesetz zu
 promulgiren, und jedermann zu genaue
 Beobachtung desselben nachdrücklich zu ers
 mahnen. Beherziget, geliebte Mitbürger,
 die Weisheit und Vortreflichkeit dieser zu
 Eurer eignen Wohlfarth getroffenen Ver
 fügungen! Wenn vordem derjenige, der sich
 einer guten Zucht und Ordnung zu ents
 ziehen einen Vorwand haben wollte, viel
 leicht bey sich selbst die Einwendung mach
 te, daß so viele derer akademischen Gesetze
 bereits im vorigen Jahrhundert abgefaßt,
 unfern Zeiten nicht angemessen, und daher
 unmöglich pünktlich zu beobachten wären:
 so

so findet nun jeder hier alles dem aufges
 klärten Geist unsrer Zeiten gemäß, alles auf
 die jetzigen Sitten anwendbar, und so bes
 schaffen, daß es ohne alle Ausflüchte ges
 nau und buchstäblich befolget werden kann
 und muß. Allerdings werdet Ihr dieses
 neue Gesetzbuch um ein beträchtliches ers
 weitert und vermehret finden. Einzelne Fäl
 le, welche eine vieljährige Erfahrung beob
 achtet, Unterscheidungen, welche nöthig was
 ren, um allen Beschwerden vorzubeugen,
 umständliches Detail, um die Anwendung
 des allgemeinen Gesetzes zu erleichtern, ei
 nige neuerdings erst überhand genommene
 Unordnungen haben Zusätze veranlaßt, wor
 durch das alte Gesetz ansehnlich bereichert

worden. Der Gesetzgeber suchte alles zu erschöpfen, und nichts zu übergehen, was zu Eurem Besten diene. Daher wurde, um die höchste Vollständigkeit zu erreichen, auch alles eingeschaltet, was vorher in denen nach und nach erschienenen Verordnungen zerstreut war, so daß man nun unter bequemen Rubriken alles übersehen, und sich in kurzer Zeit von dem Willen des Gesetzgebers unterrichten kann. Glücklich seyd Ihr, geliebte Mitbürger, daß Ihr nun eine feste und unwandelbare Richtschnur habt, wornach Ihr Eure Handlungen einrichten, und selbst beurtheilen könnt. Die Gesetze sind Euch nun allen bekannt, und Ihr könnt Euch selbst Recht sprechen. Zu dem Ende ist auch gnäs
 gnäs

digst verordnet worden, sie sogleich in den
 Druck zu geben, damit nicht erschlaffende
 Aufmerksamkeit, wenn sie blos abgelesen
 würden, etwas davon überhöre, sondern
 daß Ihr die Regeln Eures Verhaltens stets
 vor Augen und im Gedächtniß haben, und
 Euch immer aufs neue einprägen könnet.
 Zwar hoffen und erwarten wir von einem
 jeden, der sich den Wissenschaften widmen
 will, daß er so viel Kenntniß der lateinischen
 Sprache besitze, um die Gesetze zu
 verstehn, wenn sie in derselben abgefaßt
 würden. Da aber doch immer die Muttersprache
 stärker ans Herz redet, und weniger
 Misdeutungen unterworfen ist: so ist
 um deswillen die deutsche Sprache der lateinischen

reinischen vorgezogen worden. Der klare
 helle Buchstabe leuchtet Euch also in die
 Augen, und, wer sie nicht muthwillig schließt,
 kann sehen, was seine Pflicht ist. Von
 neuen Gesetzen pflegt die allgemeine Er-
 wartung dahin zu gehen, daß sie strenge
 seyn werden. Sind freilich gewisse Gebre-
 chen so stark eingewurzelt, daß sie durch
 gelinde Mittel nicht ausgerottet werden
 können: so muß auch der nachsichtsvollste
 Gesetzgeber selbst wider seinen Willen här-
 tere anwenden. Sind dergleichen einges-
 rissene Untugenden dann auch so verderb-
 lich, und dem allgemeinen Besten so nach-
 theilig, als zum Beispiel das Duelliren
 und die Ordensgesellschaften, so müssen
 geschärfz

geschärfere Strafen davon abschrecken.)
 Uebrigens aber werdet Ihr in der That die
 Strafen hier und da gemildert finden, und
 wir hegen überhaupt die Hofnung, daß Ihr
 alle diese Gesetze nicht aus Furcht vor den
 Strafen, sondern aus Gehorsam gegen
 Eure Obrigkeit, und aus Ueberzeugung,
 daß sie zu Eurer Wohlfarth entworfen wor-
 den, erfüllen werdet. Denn Ihr denket zu
 vernünftig, als daß Ihr dem Gespenst: aka-
 demische Freiheit, als einem Irlichte, fol-
 gen, und Euch durch dasselbe von der rech-
 ten Bahn in den Abgrund verführen las-
 sen solltet. Akademische Freiheit besteht
 nicht in Geseklosigkeit, besteht nicht darina-
 nen, daß Ihr ungescheut alles dasjenige

übertreten dürft, was andern Bürgern des
 Staats heilig seyn muß. Saufen, Insultiren,
 Raufen und Prellereyen sind gewiß nicht die
 vorzüglichen Glückseligkeiten des akademischen
 Lebens, gewiß nicht die Mittel, wodurch Ihr Euch
 Achtung und Liebe erwerben, und zu Eurer künftigen
 Bestimmung vorbereiten könnt! Mördergräben,
 und Orte des zeitlichen und ewigen Verderbnisses,
 wohin kein Vater mit gutem Gewissen seinen
 Sohn schicken könnte, Gesellschaften, die sogleich
 aufgehoben zu werden verdienen, würden die
 Universitäten seyn, wenn man auf ihnen zügellose
 Unordnung dulden wollte. In einer Gesellschaft
 von Jünglingen, die ihr Alter aus
 Mans

Mangel an Erfahrung ohnedies nur zu gern zu Ausschweifungen hinreißt, die sie vielleicht nachher ihr ganzes Leben durch bereuen, kann ein Einziger, der sich dem Laster ergiebt, durch sein Beispiel eine ganze Menge mit sich hinreißen; ihn zeitig auf bessere Wege zu bringen, oder aus dem Kreis, wo er schädlich werden kann, zu verbannen, muß Eure Obrigkeit bedacht seyn, wenn sie Ruhe des Gewissens genießten will. Der Renommist, das heißt, ein Mensch, der seine Ehre in der Schande sucht, und jedermanns Ruhe stört, um seinem eignen Glück Hohn zu sprechen, ist nun in unsern erleuchteten Tagen so allgemein verachtet, und durch Satiren verspottet,

X 5

daß

daß uns nichts mehr leid thun würde, als
 Spuren dieser Barbarey auf unsrer Uni-
 versität zu behalten, und diese Gesetze zie-
 len ausdrücklich dahin ab, sie ganz zu un-
 terdrücken. Eben so ernstlich aber arbeiten
 sie zwey andern modischen Fehlern unsers
 Jahrhunderts entgegen, jener Weichlichkeit,
 welche, sie mag sich unter dem Namen der
 Petitmaiterey oder der Empfindsamkeit verber-
 gen, alle Nerven der Thätigkeit schlaff macht,
 und jener Ungeschliffenheit und Rohheit, wel-
 che bey vielen die Stelle altteutscher Redlichkeit
 vertreten soll. Gefällig und menschenfreunds-
 lich, artig und gesittet, ungezwungen und ohne
 Falsch, werdet Ihr Euch den Zutritt in anstän-
 dige Gesellschaften verschaffen, von Bürgern
 geehrt,

geehrt, und von euren Mitbrüdern geliebt werden. So werdet Ihr, die Ihr dereinst andere lehren und richten wollet, ohne Vorwürfe von denen, die Euch in akademischen Jahren gekannt, ohne Beschämungen eures eignen Gewissens die Aemter übernehmen, zu denen Ihr Euch hier geschickt macht. Der weise Gesetzgeber kannte den Hang, welchen die Jugend zu Ergötzungen trägt, und hat Euch hierinnen so wenig eingeschränkt, als es nur Euer eignes Bestes erlaubte. Sich durch den Trunk zum Vieh erniedrigen, die Nacht, die zu Gewinnung neuer Kräfte bestimmt ist, zur Beunruhigung anderer anzuwenden, sind keine wahren Vergnügungen. Denn nur das sind die wahren Freuden

den dieses Lebens, welche genossen zu haben Euch niemals gereut. Wenn Ihr Euch bey dem Commerce mit dem Degen in der Hand zur Unmäßigkeit nöthigen laßt, wenn Ihr Euch in Ordensgesellschaften dem Willführ und Eigensinn eines Senior oder Aeltesten unterwerft, der Euch nicht nur zu unerlaubten Dingen zwingt, sondern auch oft in gleichgültigen Sachen, in der Wahl der Kollegien, des Tisches und der Kleider Gesetze vorschreibt, so begeben Ihr Euch in eine Sklaverey, die einige wenige erhebt, um alle andre desto tiefer zu erniedrigen. Denket Euch überhaupt einen Jüngling, der als die Hofnung der Seinigen, als eine künftige Stütze von dem Alter seines

seines

seines Vaters, aufs beste vorbereitet, auf
 die Universität geschickt wird. Seiner Bes-
 timmung ganz uneingedenk, verlebt er die
 Zeit, in der er nützliche Kenntnisse einsams-
 meln sollte, in Wirthshäusern und auf
 Dörfern, in Tobacksgelagen und im Kar-
 cer, verschleudert das Geld, das sein Va-
 ter sauer erworben, durch Spiel und Trunk,
 verwildert in Sitten dergestalt, daß er sich
 dem untersten Pöbel gleich macht, zerrüt-
 tet die Seelenkräfte, daß sie zu stumpf
 werden, etwas brauchbares zu arbeiten,
 zerstört den Körper, daß er sich einem früs-
 hen Alter entgegenstellt. In der That wä-
 re es eine Wohlthat für ihn und den
 Staat, wenn das entnervte Gerippe bald-
 digst zur Mutter-Erde zurückkehrte, und kein
 Andenken von ihm zurückbliebe. Durch
 Ausschweifungen oder Duelle an den Rand
 des

des Grabes gebracht, was muß ein solcher Jüngling empfinden! Sein ganzes unchristliches Leben schwebt ihm vor Augen, alle verachtete Gesetze und Ermahnungen, die Stimme des Richters donnert in seinen Ohren, er flucht seinen Verführern, und giebt unter Verzweiflung seinen Geist auf. Aber, wann ihm auch die langmüthige Vorsehung das Leben fristet, dann zieht ihm täglich seine Unwissenheit Beschämungen zu, die ihm, wenn er noch einiges Gefühl hat, das Herz fressen. Der allgemeinen Verachtung Preis gegeben, und wohl gar darabend, setzt er im Krieg oder auf Abentheuern sein Leben aufs Spiel, oder, wenn er noch einiges Unterkommen findet, kriecht er im Staub ein kümmerliches Leben durch, und erzeugt Söhne, die ihm das Vergeltungsrecht erfahren lassen.

Uns

Unverdorben, glücklich gebildet, kam so
 mancher auf die Universität; und als ein
 Frevler, der weder Religion noch menschs-
 liche Gesetze achtet, geht er hinweg. Durch
 Stufen wird er von einem Verderben zum
 andern bis zu einer schreckenvollen Ewig-
 keit geleitet. Erst Leichtsin, dann Hang
 zum Verbotnen, drauf Fertigkeit im Bö-
 sen, und endlich vorsekliche Ruchlosigkeit
 machen ihn zum Abscheu der Welt. Macht
 Euch, geliebte Mitbürger, dies Gemählde
 recht anschauend, und erzittert! Stellt Euch
 in die Stelle eines Menschen, den sein Vas-
 ter vor der Zeit zurückrufen muß, und zu
 nichts zu brauchen weiß, oder der, reles-
 girt, von einer Universität zur andern
 wandert, und zuletzt keinen Ort findet,
 sein Haupt hinzulegen. Denket Euch alles
 irdische und ewige Elend über eine Pers-
 son ergossen, und flieht die Quelle dessels-
 ben, den Misbrauch der akademischen Frei-
 heit! Wie reizend ist dagegen das Gegen-
 bild

Bild jenes Jünglings, der mit andern in Tugenden und Fleiß wetteifert, denen Hörsälen und dem eignen Studieren seine meiste Zeit weihet, durch gesittete Gesellschaft täglich liebenswürdiger wird, zu seiner Bestimmung sich immer tüchtiger macht! Der Beifall der Seinigen, das Wohlwollen der Redlichen, der Dank des Vaterlandes warten seiner, und der Himmel blickt segnend auf ihn nieder. In ungestörter Zufriedenheit verfließen seine Tage, und heiter geht er in ein besseres Leben über. Nun dann, geliebten Söhne, Euer Wandel sey Denkmal dem erlauchten Gesetzgeber, Eure Thatkraft Gehorsam gegen ihn und uns, Eure Laufbahn Glückseligkeit, und Euer Ziel der Segen von oben!

P. P. den September 1779.

Pflicht

Pflichten

der

auf der

Universität Gießen

sich aufhaltenden

Studenten.

1779.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Small handwritten mark or number.

Small handwritten mark or number.

Large handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or mark.

Large handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Small handwritten mark or number.

Small printed character, possibly a page number or marker.

Large printed character, possibly a section marker or initial.

Vertical printed text on the right edge of the page.

Vertical printed text on the right edge of the page.

§. I.

Von der Aufnahme derer Studirenden.

Wer die Universität Gießen Studirens halber bezieht, soll binnen acht Tagen nach seiner Ankunft beim Rector sich melden, um durch Einschreibung in die Universitätsmatrikel unter die Zahl der Studirenden aufgenommen zu werden, zu dem Ende er Namen, Vaterland, und Wohnort anzugeben hat.

Wer diese Zeit vorbeigehen läßt, soll vom Ministro Academiae dessen erinnert, und wenn er darauf binnen vier und zwanzig Stunden sich abermahls nicht meldet, ihm vom Rector eine nochmalige kurze Frist

von drey bis vier Tagen, unter der Verwarnung angefetzt werden, daß, wenn er sich bis dahin wiederum nicht melden, noch gültige Ursachen, warum er sich noch nicht einschreiben lassen können, vorbringen würde, er als ein Verächter der Studien und des akademischen Magistrats angesehen, der Aufnahme unwürdig erklärt, und aus der Stadt fortgeschafft werden solle.

Achtet er auch darauf nicht, und läßt diese Zeit unangemeldet, und unentschuldigt verfließen: so soll gegen ihn mit erstgedachter Erklärung fürgegangen, und das Oberamt ersucht werden, einen solchen aus der Stadt fortzuweisen; welches, dem Rector hierunter hülffliche Hand zu bieten, angewiesen werden soll.

Wer aus denen Fürstl. Pädagogien, oder von denen Land- auch andern Privatschulen neu ankommt, soll vom Director des Pädagogiums, oder von seinem Lehrer ein beglaubtes Zeugnis seiner Fähigkeit beibringen, oder vom zeitigen Dekanus der philosophischen Fakultät und dem Pädagogiarchen geprüft, und, ob er zu den akademischen Lectionen zuzulassen, oder nicht,

nicht, erkannt, vorher aber keiner angenommen werden.

Ein von andern Universitäten Relegirter soll anders nicht, als nach unterschriebener Relegation angenommen werden.

Jeder, der solchergestalt zur Aufnahme fähig ist, oder von andern Universitäten aufzieht, soll gleichwol nicht eher eingeschrieben werden, als wenn er zuvor dem Rector unter Handtreue an Eidesstatt versprochen hat:

(a) Daß er dem Landesfürsten und dessen Fürstl. Hauße weder mittel- noch unmittelbar Schaden zufügen ---

(b) dem Rector und Senat, als seiner ihm vorgesetzten Obrigkeit, allen gebührenden Gehorsam und Ehrfurcht erweisen, auch die schon gegebenen und künftig noch erfolgenden Befehle genau befolgen ---

(c) in Erlernung der Wissenschaften behörigen Fleiß anwenden, zu dem Ende die nöthigen Kollegien emsig besuchen, endlich

(d) das ihm etwa widerfahrende Unrecht und Beschimpfungen weder selbst, noch durch andre rächen, sondern selbige dem Rector anzeigen, und von diesem Hülfe und Gnugthuung suchen und erwarten wolle.

§. 2.

Von der Sabbatsfeier.

Wir versehen uns zu denen Aufgenommenen, der Künste und Wissenschaften Besizenen, und ermahnen Sie, daß Sie vor allem Gott, den Anfang und die Urquelle der Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit, von ganzem Herzen lieben und fürchten, sich eines frommen, Gott wohlgefälligen, christlichen und gesitteten Wandels, auch der Liebe gegen ihren Nächsten, so wie gegen sich selbst, beleißigen, dem öffentlichen Gottesdienst an den ihnen angewiesenen Plätzen fleißig beiwohnen, der Gnadenmittel sich mit Andacht bedienen, und alles das, was ihr zeitliches Wohl und ewiges Heil befördern kann, gerne thun, das entgegenstehende aber unzerlassen werden.

Würz

Würde gleichwohl einer oder mehrere an Sonn = und Festtagen den Gottesdienst in oder ausser der Stadt auf irgend eine anstößige Weise stören, in oder ausser der Stadt mit Würfeln, Karten, Regeln und Billard = Spielen, auch mit Jagen und sonst die Entheiligung und Verachtung desselben an den Tag legen, der soll als ein Aergerer seines Nebenmenschen und Störer, oder Verächter des Gottesdienstes, nach Befinden, mit zweys und mehr tägiger Karcerstrafe belegt, das zweitemahl solche verdoppelt, beim drittenmahl aber ihm das Consilium abeundi gegeben und er aus der Stadt fortgewiesen werden.

§. 3.

Vom Mißbrauch des Namen Gottes.

Wer den Namen Gottes mit Fluchen, Schwören, Zauberdeutungen, Beschwörungen und sonst mißbraucht, mit der Religion ein Gespötte treibt, epikurische Sätze austreut, der soll vom Rector und engeren Senat davon ernstlich abgemahnt, auch nach Befinden ihm einige und mehrtägige Karcerstrafe auferlegt, bey nicht

erfolgender Besserung die Strafe verdoppelt, endlich beim dritten Fall, wenn er dessen überführt worden, durch das *Concilium abeundi* weggeschafft werden.

§. 4.

Vom Besuchen der Kollegien.

Wer dem Endzweck, warum er auf die Universität geschickt worden, zuwider, statt der Erlernung der Wissenschaften und Künste, wodurch er sich zu einem brauchbaren Glied der menschlichen Gesellschaft bilden soll, die kostbare Zeit mit Müßiggang zubringet, und seine Lehrstunden oft versäumt, der soll von seinem Lehrer zur Besserung freundschaftlich vermahnt werden. Würde er aber die Lehrstunden einen Monat lang gänzlich versäumen, ohne sich mit Krankheit, oder sonst, gültig entschuldigen zu können, der soll vom Rector seiner bey der Aufnahme gethanen Handgelübde, auch der Pflichten gegen sich selbst, seine Eltern oder Vormünder ernstlich erinnert, vom Müßiggang ab, und zu fleißiger Besuchung seiner Lehrstunden angemahnt, auch mit einigen Tagen Carcer bestraft

bestraft werden. Wer Warnung und Züchtigung nichts achtet, und seine Kollegien abermahls einen ganzen Monat hindurch ver säumt, der soll vor den engeren Senat gefordert, daselbst nochmahls ermahnet, verwarnt, und mit gedoppelter Strafe belegt, und wenn er gar zum drittens mahl des beharrlichen Müßiggangs übersührt werden sollte, alsdann von dem Konsistorium, als ein nicht zu bessernder hartnäckiger Taugenichts durch das Consilium abeundi fortgeschafft werden, damit seine Faulheit andre nicht anstecken möge.

§. 5.

Vom Zutrinken und dem Laster der Trunkenheit.

Die Studenten sollen sich auch des übermäßigen Gebrauchs der hitzigen Getränke, und sonderlich des Brandeweins enthalten, und bedenken, daß aus dem Zutrinken Trunkenheit, und aus dieser die schändlichsten Handlungen erfolgen, und ein Trunkener seine Ehre, Vernunft, Seele, Leib und Gut in Gefahr setzt. Wer im Trunk Unord-

nungen und strafbare Handlungen begeht, soll durch Vorschützung der Trunkenheit, in allen zur Universitätsgerichtbarkeit gehörigen Verbrechen, keine Entschuldigung, noch Minderung der Strafe, vielmehr nach Befund deren Erschärfung zu erwarten haben.

Wer sich dem Trunk ergiebt, soll erst vor dem akademischen Senat ernstlich warnen, falls er sich nicht bessert, mit acht Tage Karcer bestraft, und wenn auch dieses nichts fruchten sollte, als ein nicht zu bessernder Trunkenbold von der Universität per Consilium abeundi weggewiesen werden.

Auch wer andre zum Trunk verleitet, oder gar genöthiget hätte, ihm das, was er in großen oder vielen Gläsern demselben zutrinkt, nachzutrinken, der soll mit mehrtägiger Karcerstrafe belegt, oder auch nach Befinden als ein Verführer und Entehrer der Menschheit mit dem Consilio abeundi bestraft werden.

§. 6.

Von erlaubten und verbotnen Spie-
len, und andern Ergötzungen, als Spas-
zieren auf dem Wall, Bällebeis-
wohnen, Jagen, Mäskes-
raden ꝛc. ꝛc.

So wie Wir alle dem Endzweck eines
Studierenden nicht zu widerlaufenden und
die Gesundheit befördernden Ergötzungen,
als da sind Spielen auf dem öffentlichen
Billard, wie auch sonst alle nicht zu übers-
mäßigen Kommerz-Spiele in gestempelten
Karten, Nithaltung gesitteter Bälle in
anständigen Gesellschaften, Spazierenges-
hen auf dem Wall, und aus ganz besons-
derer Landesfürstlicher Gnade das Jagen
in der Gieser Gemarckung, auf dem Felde
zwischen Giesen und Wiesbeck, auf dem
Klein-Inneser Cent-Bann, wie auch auf
der Koppel-Huth zwischen Giesen und
Klein-Innes, erlauben: so soll dagegen

(a) Das Billardspielen, so wie als
les Wein, Thee, Koffe = Bier = Liqueur,
oder anderes Trincken in öffentlichen Häus-
fern

fern Sonnabends nach neun Uhr, so wie an den übrigen Tagen nach zehn Uhr ---

(b) alle, die Seele mit den verderblichsten Leidenschaften erfüllenden und den wirthschaftlichen Zustand leicht zerrüttenden Hazardspiele in Würfeln, Karten oder sonst, es sey um baares Geld, Wein Koffee, um freyes Tractament, oder wie es sonst Namen haben mag, Z. E. Pharo, Quindeci, Lansquenet, Bieribi, Trischack, u. a. m. verboten, und die Uebertretung dieses Gesetzes das erstemal mit achtzägiger, das zweite mal mit zwölfzägiger Karcer, oder ihr proportionirter Geldstrafe, das dritte mal aber mit dem Consilio abeundi bestraft werden. Eben so wird auch

(c) das Spazierengehen auf dem Wall in grossen Haufen, von Betrunknen, oder nach geschehnem Thorschlusse unter nahmhafter Karcerstrafe, so wie auch

(d) alles Jagen an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes, und das Jagen an unerlaubten Orten, alle Uebertretung der von Petri bis Bartholomai daurender Heegezeit, alles Schieszen

fen oder Einfangen zahmer Tauben, Enten u. d. m. und zwar letzteres mit einer Strafe von drey Gulden, ersteres aber mit angemessner Karcerstrafe und dop- peltem Ersatze des verursachten Schadens, verboten.

(e) Alle Maskeraden aber, von welcher Art sie auch seyn mögen, sollen bey Karcerstrafe gänzlich verboten seyn;

(f) Wobey Wir alle bey dem Auf- und Abzug von der Universität, bey Geburtstagen und dergleichen sich erlaubende Schmaussereyen und Gelage, desgleichen die zum Sauffen, Schlägeren und andern Unordnungen Anlaß gebende Musiken bey der Rector = Wahl und Ankunft der Professoren hiermit ausdrücklich untersagen.

§. 7.

Vom Nationalismus und Penna- lismus.

So sehr es allen denjenigen, die aus einer Stadt oder aus einem Lande gebür-
tig

tig sind, als etwas Löbliches und Nützlich-
 ches verstatet ist, Freundschaft mit ein-
 ander zu halten, sich einander mit Rath
 und That beizustehn, in Kranckheiten bes-
 onders für einander zu sorgen, und sich
 ihrer Pflege und Wartung anzunehmen,
 so sehr wird dagegen unruhigen und müßi-
 gen Köpfen alles, was nur den Anschein ei-
 nes Nationalismus haben kann, wohin die
 Errichtung sogenannter Landsmannschaften,
 daraus entstehende Verbindung zu allerley
 Zusammentünften und Zeit- und Geld fress-
 senden Gelagen, oder sogenannten Kränz-
 chen gehöret, die die Quelle von allerley
 Unordnungen, Jalousien Feindschaften,
 Zänckeren und andern Zeit und Kosten
 verderblichen Uebeln, besonders aber das
 von sind, daß, wann einer aus der Ges-
 ellschaft sich beleidigt glaubt, die übrigen,
 Kraft ihrer Verbindung, auf seine Seite
 treten, und dann, so der andre auch bey
 seiner Landsmannschaft Hilfe und Beistand
 sucht, eine Art von innerlichem Kriege an-
 gezettelt, oder wohl gar die Errichtung ei-
 ner Ordens-Gesellschaft, wovon das Tra-
 gen gewisser Ordenszeichen, Beiwohnern
 der gewöhnlich aus den Landsmannschaftli-
 chen Zusammentünften entstehenden Con-
 ven-

ven
 St
 auf
 ren
 St
 die
 sch
 solc
 che
 an
 bey
 re
 nur
 che
 sey
 les
 auc
 glic
 ton
 Ar
 alle
 che
 lurt
 thig
 un
 mit
 bele

venticulorum, und besonders Zeichen in den Stammbüchern, sichere Merckmale sind, auf das ernstlichste und schärffste verboten, und zwar unter der unabittlichen Strafe der Relegation für alle diejenigen, die sich als Ordensmeister, Landsmannschaft-Senioren, Beisitzer oder Anwerber solcher Gesellschaften betreten lassen, welche Relegation gedruckt ins Vaterland und an eines jeden Obrigkeit gesandt werden, bey Landestindern aber noch insbesondere mit dem gänzlichen Verlust aller Hoffnung, jemals im Lande zu einem öffentlichen Amte befördert zu werden, verknüpft seyn soll.

Eben so ernstlich wird auch hiemit alles, auf einen kindischen Pennalismus hinauslaufende Unterscheiden älterer Mitglieder der Universität von den neuangekommenen, oder erst vor kurzem unter die Anzahl der Studierenden aufgenommenen, alle Arten von dahin abzielenden schimpflichen oder verdächtigen Worten und Handlungen, Prellen, oder sonst andere Zundthigungen von irgend einer Art verboten, und soll der Uebertreter dieses Gesetzes mit zwey, vier, auch acht tägiger Carcerstrafe belegt werden.

§. 8.

Vom Besuchen der Dörfer, Kommercieren und Nachtschwärmen.

Und da auch aus dem häufigen Besuchen der Dörfer, besonders in größeren Gesellschaften, allerley große Uebel entstehen, indem nicht allein die Gesundheit, das Geld und die Zeit auf die unverantwortlichste Art dabey zu Grunde gerichtet, sondern auch zugleich zu allerley Arten von liederlichen Leben der Weg gebahnt wird, so soll auch dieses hierdurch überhaupt und das dabey übliche sogenannte Kommerciiren insbesondre, es sey in der Stadt oder aufferhalb derselben, ernstlich verboten seyn, wie dann auch sorgfältig auf denjenigen wird inquirt werden, der von dergleichen Ausschweifungen Profession macht, andre dazu verführt, oder wohl gar auf eine niederträchtige Art seinen Unterhalt darinnen sucht.

Derjenige, der sich als einen solchen liederlichen Menschen betreten läßt, soll, nach Befinden der Umstände, mit mehretägiger Karcerstrafe, falls er ein Stizpens

pend
und
verf
diauch
alles
Pere
oder
sulti
gend
gehe
fen
und
ten
fahr
St
ode
St
kel
Me
lich
und
ver
les
se
süch

pendium genießt, mit Verlust desselben, und im Fall er keine Besserung an sich verspüren läßt, mit dem Consilio abeundi bestraft werden.

Ueberhaupt aber werden hiemit zugleich auch alle ungesittete Nachtschwärmereien, alles Schreien auf den Straßen, Vivat-Pereat- und Hurra-Rufen, alles Wehen oder Gehen mit bloßen Degen, alles Insultiren andrer, und jeder Auflauf erregender Lärmen --- Alles Anrufen vorübergehender Personen, besonders das Anrufen des Postwagens, das Lichtwegrufen und Laternenerschmeißen --- Alles die guten Sitten beleidigende, und Feuersgefahr machende Tabacksräuchen auf den Straßen und dem Ball, es sey bey Tag oder Nacht --- Alles Schießen in der Stadt --- Aller Gebrauch brennender Fackeln in der Stadt, der besonders bey Musikbringen untersagt bleibt, ohne Fürstliche Dispensation nicht gestattet werden, und statt deren die Studenten sich wohl verwahrter Laternen bedienen sollen, -- alles Klatschen und Peitschen auf der Straße --- Die Anstimmung schändlicher, schmähsüchtiger oder aufrührischer Lieder, --- Alles

Fenstereinwerfen -- Alles Musikaufführen, oder beiwohnen nach eilf Uhr, auf das strengste verboten.

Derjenige, der gegen einen dieser, oder ähnlicher Punkte sündigt, soll mit zwey- oder mehrtägiger Karcerstrafe, nebst dem doppelten Ersatz alles verursachten Schadens, den er noch vor der Entlassung aus dem Karcer zu bezahlen hat, bestraft werden.

Und, wenn es sich gar ereignen sollte, daß ein solcher Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, bey einer solchen Gelegenheit, die Pedellen, Schildwachen, Patrouillen, oder Nachtwächter, als deren Bestimmung unmittelbar zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe des gemeinen Wesens abzielt, mit Worten, oder mit der That beleidigte, so soll er, nach Verschiedenheit und den Graden der Umstände und des verübten Frevels, für eine solche Verletzung öffentlicher obrigkeitlicher Sicherheitsanstalten mit vier, acht, auch zehntägiger Karcerstrafe belegt, und falls er gar ein tödliches Gewehr gegen dergleichen Personen gesetzt, oder sie mit

Peits

Weitschen, Prügeln, oder andern ähnlichen Dingen angefallen, desgleichen auch Anführer und Anstifter öffentlicher Tumulte, mit der Relegation bestraft werden.

§. 9.

Von Injurien, genommer Selbst-
rache, und allerley Thätlichkeiten,
Rencontres und Duellen.

Wir ermahnen und erinnern auch die Studierenden, daß sie sich gegen einander freundlich, friedlich und bescheiden betragen, keiner dem andern mit anzüglichen Reden, anstößigen Minen, oder unziemlichen Geberden, oder gar mit der That schimpflich begegnen, und zum Widerwillen Anlaß geben, auch des Balgens und Duellirens sich zumal enthalten; dahingegen alles das mit beizutragen sich bemühen sollen, was die öffentliche Ruhe erhalten, und ihre, auch andrer Ehre, Leib und Leben in Sicherheit setzen kann.

Sollte gleichwol einer mit Worten, Minen oder Geberden, oder mit der That selbst, mittelbar durch einen Diener,

oder sonst jemand, oder unmittelbar von einem andern beleidigt und geschimpft werden; so verordnen Wir hiemit, daß der Beleidigte dennoch weder selbst, noch durch andre, weder sogleich, noch hernach Genugthuung eigenmächtig nehmen, sondern solches, der bey seiner Annahme an Eis desstatt geleisteten Handgelübde gemäs, sogleich dem Rector anzeigen, und von demselben die gebührende Genugthuung erwarten, zu dieser ihm auch unverlängt geholfen, und zu dem Ende alle Zierlichkeiten eines Processes in dergleichen, und andern Injuriensachen übergangen, und nur das Wesentliche derselben beibehalten, die That untersucht, und so weit sie erwiesen, foigendermaßen bestraft werden solle:

(a) Wer den andern mit Schimpfsworten, anstößigen Mienen, oder unziemlichen Geberden beleidigt, soll dem Beleidigten eine Abbitte und Ehrenerklärung zu thun, oder nach Beschaffenheit der Schimpfsworte im Beiseyn der bey der Beschimpfung zugegen gewesen Personen vor dem Rector selbige zu widerrufen an gehalten, und dabey mit drey bis vier, auch nach Befund wohl mit sechs bis acht Tage Carcer bestraft werden.

Wenn

Wenn (b) der durch Schimpfreden Beleidigte auf der Stelle sich selbst Recht nehmen, und den andern mit den nemlichen oder andern Worten wieder schimpfen würde, der soll sich seiner Privatgungthuung hierdurch verlustig gemacht haben, und im ersten Fall, wenn er in der ersten Hitze die nemlichen Schimpfreden zurück geschoben, mit der Hälfte der vom ersten Injurianten verwirkten Strafe belegt, im andern Fall, wenn er andre Gegenschimpfworte gebraucht hat, gleich dem andern bestraft werden, welche gleiche Strafe auch alsdann statt haben soll, wenn das Widerschimpfen nicht sogleich aufs erste Schimpfen, sondern hernach erst geschieht, wenn die erste Hitze sich gelegt, beide von einander gewesen, und der Beleidigte mit Vorbedacht ohne neuen Anlaß wieder schimpft, immassen Wir das sonst in Rechten erlaubte Retorquiren, als nur zu mehrerer Erhitzung und Unterhaltung der Handel Anlaß gebend, gänzlich verboten haben wollen. Wer aber

(c) den andern mit der Hand, Stock oder Peitsche zu schlagen dräut, soll, wenn er zugleich Urheber des Streits ist, mit acht bis zehn Tag Karcer, und wenn solches

ches auf vorhergegangne Schimpfreden geschehn, mit vier bis fünf Tag Carcer bestrafft werden. Wenn hingegen

(d) einer den andern mit Ohrfeigen, Faustschlägen, mit einem Stock oder Peitsche, oder Haarraufen angreift, schlägt oder rauft; der soll mit dem Unterschied gestrafft werden, daß der Angreifer, wenn er zugleich Ursacher des Streits, und von dem Angegriffnen mit Schimpfreden, anzüglichen Mienen und Geberden nicht vorher gereizt worden ist, mit drey Wochen Carcerstrafe belegt ---

Wenn er aber zuerst geschimpft worden, auch am Streit der Urheber nicht ist, und auf der Stelle in der ersten Hitze den andern also, wie vor gemeldet, mit der That behandelt, alsdann mit der Hälfte jener Strafe angesehen werden.

Im Fall er aber eine oder mehrere Stunden nach erlittner Beschimpfung, oder wohl gar ein oder mehrere Tage hernach, wo die erste Hitze verraucht ist, und er zur Ueberlegung Zeit gehabt hat, den andern also mit der That behandelt, und folglich mit gutem Vorbedacht seinen bey der Aufnahme geleisteten Handpflichten zuwider handelt:

handelt: So soll er auf zwölf bis vierzehn Tage mit Karcerstrafe belegt werden.

(e) Wer mit einem Prügel dem andern aufpaßt, ihn angreift und schlägt, der soll mit vier Wochen Karcer: oder nach Befinden, so er ihn hart verwundet, mit dem Consilio abeundi bestraft und zur Zahlung der Kurationskosten, auch des Interesse wegen des etwa bleibenden Schadens, in so fern er zugleich Ursacher des Streits gewesen, angehalten, oder wenn er unvermögend ist, mit einer längerer Karcerstrafe angesehen, und wenn er solche ausgestanden, mit dem Consilio abeundi aus der Stadt geschafft werden.

Wir sind zwar

(f) nicht gemeint, die in natürlichen und weltlichen Rechten erlaubte Nothwehr, und rechtmäßige Vertheidigung seiner Glieder, Leibes und Lebens gegen den Angreifer jemand zu versagen.

Wir wollen aber, daß ein jeder in den Schranken eines moderaminis inculpatæ tutelæ verbleiben, hierinn nicht excediren,

seine Vertheidigung nicht weiter, als es die Noth erfordert, treiben, und sie nicht in eine Rache und Verfolgung ausarten lassen soll.

Wenn also einer ohne gegebne Ursache von dem andern mit entblößtem Degen, oder andern tödtlichen Gewehr unversehens angegriffen wird, und der Angegriffne wehrt sich seiner Glieder und Lebens, bedient sich also einer rechten Nothwehr, der soll, wenn er gleich in der Vertheidigung den andern verwundete, dennoch von aller Strafe frey seyn -- Wenn er aber einen Exceß dabey begangen -- den andern verfolgt haben sollte, ihm, wo er wohl gekonnt, nicht ausgewichen wäre, so soll der Exceß nach einer vom Konsistorio zu ermessenden Carcerstrafe verbüßt; falls aber einer todt geblieben wäre, die Sache bey dem ordentlichen Richter, den Rechten nach, untersucht und bestraft werden. Hat der Angegriffne durch Schimpfreden, oder andere Anzüglichkeiten, den Streit veranlassen, so soll er als ein Injuriant der Privatgnugthuung verlustig seyn, und mit acht Tag Carcerstrafe belegt werden.

Der

Derjenige aber, welcher den andern mit dem Degen in der Faust angreift, und zugleich Urheber des Streits ist, soll, in so fern es nur ein Rencontre und kein verabredeter Duell gewesen, der Angriff in der ersten Hitze des Streits geschehen, auch der Angegriffne darben nicht verwundet worden, mit zwey bis drey Wochen Karcer bestraft, im Fall aber der Angriff nicht in der ersten Hitze, sondern nachdem beide von einander gewesen, geschehen, und der Angegriffne zugleich verwundet worden: So soll der Angreiffer mit vier bis fünf Wochen Karcerstrafe sein Verbrechen büßen. --- In so fern hingegen der Angegriffne Ursacher des Streits gewesen; so soll alsdann der Angreiffer, der sich die verbotene Selbsthülfe schaffen wollen, nach Unterschied, ob der Angriff in der ersten Hitze, auf der Stelle, nach erlittner Beleidigung, oder nachdem beide Theile wieder von einander gewesen, geschehn, auch die Schlägeren mit oder ohne Verwundung abgelaufen ist, mit zwey oder dreiwöchentlichem Karcer bestraft werden.

Da auch (g) es sich oft zuträgt, daß
B 5
unter

unter dem Vorwand eines Rencontre rechte Duelle ausgeübt werden: So sollen diejenigen, welche einen solchen Rencontre gehabt, scharf examinirt, und genau untersucht werden, ob sie nicht vorher zu Ausübung ihres Streits mündlich und schriftlich durch Diener, oder sonst durch andere die Veranlassung zum Rencontre gegeben haben, und sie also vorsehlich, um Unser Edikt zu umgehen, zusammen gekommen sind --- oder ob solches nur von ungefehr, und auf den ersten überfallenden Eifer vorgenommen worden ist?

Sollten sich nun hinlängliche verdächtige Anzeichen ergeben, daß sie den Rencontre selbst mündlich oder schriftlich, oder durch ihre Diener, oder durch andre verabredet hätten: So sollen diejenigen, welche den Rencontre gehabt, und nicht auf andre Art völlig überführt werden können, sich alsdann eidlich reinigen, und sie zugleich auf die Kartelträger eidlich mitvernommen, im Fall der verweigerten eidlichen Reinigung aber sie für überwiesen gehalten, und eine solche betrügliche vorsehlich verabredete Zusammenkunft an beiden, gleich einem Duell, gestraft werden.

Wos

Wofern aber

(h) sich einer unterstünde, Unserm Edikt und seinem unter Handpflichten bei seiner Aufnahme gethanen Versprechen zuwider, mit boshaftem Vorsatz sich eigensmächtig zu rächen, und den andern entweder selbst, oder durch Kartel, Abschtzung einer dritten Person, oder sonst auf andre Weise, zum Duell auszufordern, obschon solches hernach nicht erfolgte: So soll der Ausforderer, wenn er zugleich Urheber des Streits gewesen, dreißig Tage lang mit dem Karcer bestraft, so fern er aber nicht Urheber des Streits gewesen, sondern von einem andern beschimpft --- und zur Ausforderung veranlaßt worden --- soll er gleichwol zwanzig Tage lang inkarcerirt werden.

Der Ausgeforderte, wenn er das Duell annehmen und erscheinen würde, soll, nach Unterschied, ob er die Ausforderung selbst veranlaßt oder nicht, mit der nemlichen dreißig oder zwanzigtägigen Gefängnißstrafe, wie der Ausforderer belegt --- Wenn er aber auf die Ausforderung zum Duell nicht erscheint, doch aber solches verschweiget,

get, und dem Rector nicht anzeigt, soll er gleichwohl mit fünf bis sechs Tag Carcer bestraft werden.

Käme es aber zum wirklichen Duell, es geschehe solches gleich in- oder ausser der Stadt, auf der Straße oder in der Stube: So soll, wenn schon kein Theil verwundet worden, sowohl der Ausforderer, als der Ausgeforderte, sogleich zu Haften gebracht, ein jeder sechs Wochen lang infarcerirt, und nach ausgestandner Carcerstrafe derselbe überdem von Unserer Universität relegirt, und die Relegation mit der Ursache der Obrigkeit in seinem Vaterland bekannt gemacht, Landesfinder aber nicht nur aller Beneficien, so selbige etwa zu genieffen hätten, entsetzt, sondern auch alle Beförderung in hiesigen Landen ihnen versagt werden.

Wenn aber einer von beiden Duellanten, oder beide zugleich, auf dem Platz todt blieben, oder an einer absolut tödtlichen Wunde hernach sterben würden; so sollen die Körper der Duellanten entweder an dem Ort, wo sie sich duellirt, oder an einem andern unehrlichen Ort, durch den

den
der
eing
tret
sen
dert
sogli
hen
Lebe
aber
den.

tom
tion
dese
fige
tät
der
ang
mac
fisti
ten
des
aben
sen
such
edit

den Scharfrichter, unter Veranstaltung der ordentlichen Obrigkeit in criminalibus, eingescharrt, der Thäter aber auf den Bestretungsfall, ohne Ansehn der Person, es sey der Ausforderer, oder der Ausgeforderter, Beleidiger oder Beleidigte gewesen, sogleich ausgeliefert, nach peinlichen Gesetzen behandelt, und mit dem Schwert vom Leben zum Tod gebracht, dessen Körper aber auf dem Gerichtsplatz begraben werden.

Sollte er aber mit der Flucht davon kommen, und auf vorher gegangene Citation sich nicht wieder einstellen: So sollen dessen sämtliche Güter, wenn er aus hiesigen Landen, und dessen auf die Universität gebrachtes Vermögen, falls er ein Fremder ist, confiscirt, zum Stipendiatentisch angewendet, und wider selbigen in contumaciam verfahren, -- im Fall er sich aber sistirt, oder sonstem betreten, und zu Hasten gebracht würde, soll die verwirkte Todesstrafe an ihm vollstreckt, --- wenn er aber fremd und flüchtig wäre; so soll dessen Landesobrigkeit um seine Stellung ersucht, oder er in dreier Herren Landen ediktaliter citirt, im Richterscheinungsfall
aber

aber gegen den Flüchtigen mit der Mordsacht, oder wie sonst herkömmlichen Rechtsens, verfahren --- auch derselbe nach Befinden, im Bildnis aufgehangen, und nichts desto weniger, wenn er über kurz oder lang betreten würde, an ihm die verdiente Strafe vollzogen werden.

(i) Alle diejenigen, die sich als Sekundanten, Kartelträger, oder mündliche Herausforderer dabey gebrauchen lassen, sollen, falls es zu einem wirklichen Duell gekommen, mit dem Consilio abeundi, falls er aber noch verhütet worden, mit zehntägiger Inkarcerirung, und falls es ein Stipendiat gewesen, im letztern Falle mit vierzehntägiger Karcerstrafe, und vierteljährlicher Entziehung ihres beneficii bestraft werden.

(k) Alle Diener und Domestiken, welche dabey wissenliche Handreichung oder andre Dienste geleistet, so wie die, die einen Duellanten verbergen oder verheelen, sollen mit schwerer Strafe belegt werden.

(l) Alle diejenigen, die sich mit Vorbedacht bey einem Duell eingefunden, und nicht

nie
soll
tägl

S
len
zur
au
fer
Re

fin
ein
sul
S
ste

nicht auf alle Weise bemüht gewesen sind, solchen zu hintertreiben, sollen mit sechs- tägiger Karcerstrafe belegt werden.

(m) Die Kaufdegen und sogenannten Schläger, sonderlich die Stoßdegen, sollen gänzlich verboten seyn, und wo sie anzutreffen, weggenommen, und zerbrochen, auch den Schwerdfegern dergleichen zu verfertigen, oder zu repariren, bey zwanzig Reichsthaler Strafe, untersagt werden.

§. 10.

Von privilegirten Schulden.

Alle privilegirte Schulden, als da sind: Honoraria für jedes Kollegium, das ein Student angefangen, und wozu er sich subscribirt, wie auch die Bezahlung der Sprach- Exercitien- und anderer Lehrmeister,

Stubenmiethen,

Tischgeld,

Arztlohn und Medicamente,

Bücher,

Wäsche,

Lohn und Kostgeld für Bediente,

so

so wie auch alle bis auf die beigefügte bestimmte Summe creditirte Schulden, als da sind:

Alle Kauf- und Handwerkswaaren, nebst Perückenmacher, Barbierer, Schneider- und Schusterlohn, bis zu zwölf Gulden.

Für Wein, Bier, Tabak, Koffee, Thee bis zu fünf Gulden.

Billardgeld und Pferdelohn, bis zu einem Gulden dreißig Kreuzer.

Baarer Geldvorschuß bis zu fünf Gulden

müssen ohne Weigerung bezahlt werden.

Wobey Wir in Ansehung der Professorum Honorarien besonders verordnet haben wollen:

Welcher Student bey einem Professor ein Kollegium hören will, und sich auf den Zettel, welchen der Professor vierzehn Tage nach angefangenen Kollegien zum Untersreiben herum gehen läßt, mit seinem Namen unterschreibt, der soll von der Zeit seiner, unter keinerley Vorwand zu verweigern den Unterschrift an, binnen sechs Wochen das Kollegiangeld völlig bezahlen, oder sich gewärtigen, wann der Rector um

Hülfe

Hül
mitt
cer,
aber
der
den
gia

Sc
priv
zu
soll
gela
von
das
und
auc
we
die
seit

ner
ner
nir
har
ein
tig

Hülfe angerufen wird, daß er mit Zwangsmitteln, allenfalls mit Verwahrung im Carcer, darzu angehalten werde. Diejenigen aber, welche sich mit beglaubten Zeugnissen der Armuth legitimiren können, oder nach den Statuten frey sind, sollen die Collegia ohnentgeldlich genießen.

Wer heimlich, ohne seine gesetzmäßigen Schulden, und vornehmlich die besonders privilegirten Honoraria Professorum bezahlt zu haben, von der Universität weggeht, soll, auf geschehne Anzeige öffentlich vorgeladen, und im Richterscheinungsfall vom Senat an seine Obrigkeit geschrieben, das Verzeichniß seiner Schulden beigelegt, und diese um Hülfe ersucht, und wann auch hierdurch die Zahlung nicht erhalten werden kann, derselbe sodann relegirt, und die gedruckte Relegation an die Obrigkeit seines Vaterlands geschickt werden.

Diejenigen aber, die dergleichen Personen wissentlich fortgeholfen, sollen mit einer vier, auch achttägigen, oder proportionirten Geldstrafe belegt werden. Uebershaupt sollen alle Arten von Bürgschaften eines Studenten für den andern ungültig seyn.

§. II.

Von Hurerey und Schwängerungen.

Falls sich ein Student so weit vergessen sollte, daß er sich mit einer Weibsperson fleischlich vermischte, so daß eine Schwängerung darauf erfolgte, so soll der Thäter, ausser den bestimmten Aliments und Satisfactionsgeldern dreißig Gulden zur Strafe an den Fiscum Academicum bezahlen, oder im Fall er das Vermögen nicht dazu hätte, mit einer gemäßen Carcerstrafe belegt werden. Jeder anderer unerlaubter Umgang mit Frauenspersonen soll nach Umständen bestraft werden.

Ist die Verführung unter Versprechung der Ehe geschehn, so soll das Versprechen für null und uichtig erklärt, und so er sich sogar schon mit einer solchen Person verheirathet hätte, falls es wider Willen seiner Eltern geschehn, eine solche Ehe wieder aufgelöst und getrennt werden.

§. 12.

Von der schuldigen Achtung gegen die Befehle des Rectoris und Senatus Academici.

Ueberhaupt aber hat jeder Student die
 Bers

Verpflichtung auf sich: Dem Rectori und Senatui Academico, als seiner vorgesetzten Obrigkeit, in allen vorhin verordneten, oder auch künftig noch zu verordnenden Dingen den schuldigen Gehorsam zu erweisen; und folglich, falls er vor denselben citirt wird, zur bestimmten Zeit, ohne Anstand und Vorwand, und er mag von freien Stücken oder gerufen kommen, in dem geziemenden äußern Anstande, ohne Stock und Degen zu erscheinen.

Im ersten Fall ist das erstre Ausbleiben mit ein, und das zweite mit drey Tage Karcerstrafe zu belegen, und im zweiten Fall Stock und Degen zu confisciren.

Weiter ist jeder Student verbunden, den Schlüssen des Rectoris und Senatus Academici, in Betreff sämtlicher ihm dadurch geschehnen Auflagen binnen der ihm bestimmten Zeit willige Folge zu leisten, und eben darum auch die öffentlichen Anschläge, Edikte des Rectoris und Senatus Academici, Disputations- oder Lections- Anzeigen u. d. m. auf keine Weise zu mißhandlen, den gegebenen Hauß- oder Stubenarrest, oder auch Inhibition, er sey personal oder real, genau zu halten.

Ein jeder, der gegen eins dieser Gesetze handelt, ist mit zwey- und mehrtägiger Inkarcerirung zu bestrafen, und im letztern Fall des gegebenen Arrestes insbesondre, falls einer J. E. den zur Verhütung einer vorhabenden Schlägeren gegebenen Arrest bricht, so ist er, wenn kein Unheil daraus entstanden, mit einer ansehnlichen Carcerstrafe zu belegen, falls es aber darauf zu Thätlichkeiten gekommen, so soll dies der gedruckten Relegation inserirt, und falls er nach den Gesetzen nur das simplex consilium abeundi bekommen hätte, mit der öffentlichen Relegation bestraft werden.

Im Fall aber jemand den wegen besürchtender Abreise ohne vorherige Schulden tilgung erhaltenen Hausarrest bräche, und heimlich wegginge, so soll er, wie oben S. 10. verordnet worden, erst am schwarzen Bret citirt, und im Richterscheidungsfall, wann erst an seine Obrigkeit geschrieben worden, und keine Hülfe erfolgt, alsdann öffentlich als ein vorsätzlicher Betrüger relegirt werden.

Auch hat sich weiter jeder Student als
les

les respectwidrigen Betragens gegen den Rectorem oder irgend einen Professoreum ex Corpore academico sorgfältigst zu enthalten, wohin auch alles ungesittete Betragen in Collegiis, es sey solches in Gegenwart oder Abwesenheit des Docenten gehört. Und ist jede Vergehung von dieser Art mit einer, den Umständen angemessenen Carcerstrafe von zwey bis acht Tagen zu belegen.

Sollte sich aber jemand mit Verbalis oder Realinjurien gegen eine der genannten Personen zu vergehn, oder aus Rachsucht gegen dessen Familie, oder an desselben Eigenthum beleidigende Thätlichkeiten zu brauchen, nicht entblöden, so ist vierzehntägige Carcerstrafe, auch wohl nach Befinden der Umstände, und dem Grade der zu Schulden gekommenen Vergehung, Reslegation die unabänderliche Strafe. Ein gleiches tritt in solchen Fällen bey ähnlichen Vergehungen gegen andre Honoratiorens oder Bürger ein. Wenn ein Student an den Rector, oder eine Person des Senats gar durch Waffen Hand anlegen sollte, so soll derselbe alsdann zur öffentlichen Bestungsbauarbeit auf der Bestung

Maryburg statt der unausbleiblichen Strafe angestellt werden.

§. 13.

Von Büsung der dictirten Strafen.

Wem Karcerstrafe zuerkannt wird, der kann sie nach Beschaffenheit der vom Rectore und Senatu Academico zu bestimmenden Umstände mit Geld abthun, und zwar mit so viel Gulden, als ihm Tage der Karcerstrafe angesetzt sind.

Hat er aber Karcerstrafe zu erdulden, so sind ihm zugleich alle Schmausseren und Saufereien und alle Gesellschaften im Karcer verboten, wie dann überhaupt bey Tage niemand, die Nacht hindurch aber nur eine Person zu dem Intarcerirten von den Bedellen eingelassen werden darf.

Wem das Consilium abeundi zuerkannt ist, der hat sich vor Ablauf eines halben Jahrs keiner Wiederaufnahme zu getrösten.

Wenn jemand relegirt wird, so muß er noch denselben Tag vor der Sonnenuntergang, die Stadt und den Gieser. Ober-
amtsa

amtsdistrikt verlassen; im Weigerungsfall aber durch Soldaten über die Gränze gebracht werden.

Falls aber sich ein Student von der Universität heimlich wegmachte, ehe er eine ihm, wegen eines Verbrechens vom Rectore, oder Senatu Academico dictirte Strafe ausgestanden, so soll dies sogleich in sein Vaterland und an seine Landesobrigkeit, mit Meldung aller damit verbundenen Umstände, berichtet, er auch wohl nach Beschaffenheit der Umstände noch außerdem mit der Relegation bestraft werden.

§. 14.

Von Appellationen.

Da aber auch Niemanden, der zu hart oder unverdient gestraft, und widerrechtlich beschwert zu seyn glaubt, das Recht bekommen seyn soll, seine Appellation zu interponiren; so verordnen Wir hierdurch, daß in allen die Disciplin und Bestrafung der Civilverbrechen betreffenden Fällen (masse in andern Materien denen Studenten die Iura communia unbeschränkt zu lassen) die Appellation von dem Rectore an den
Ex-

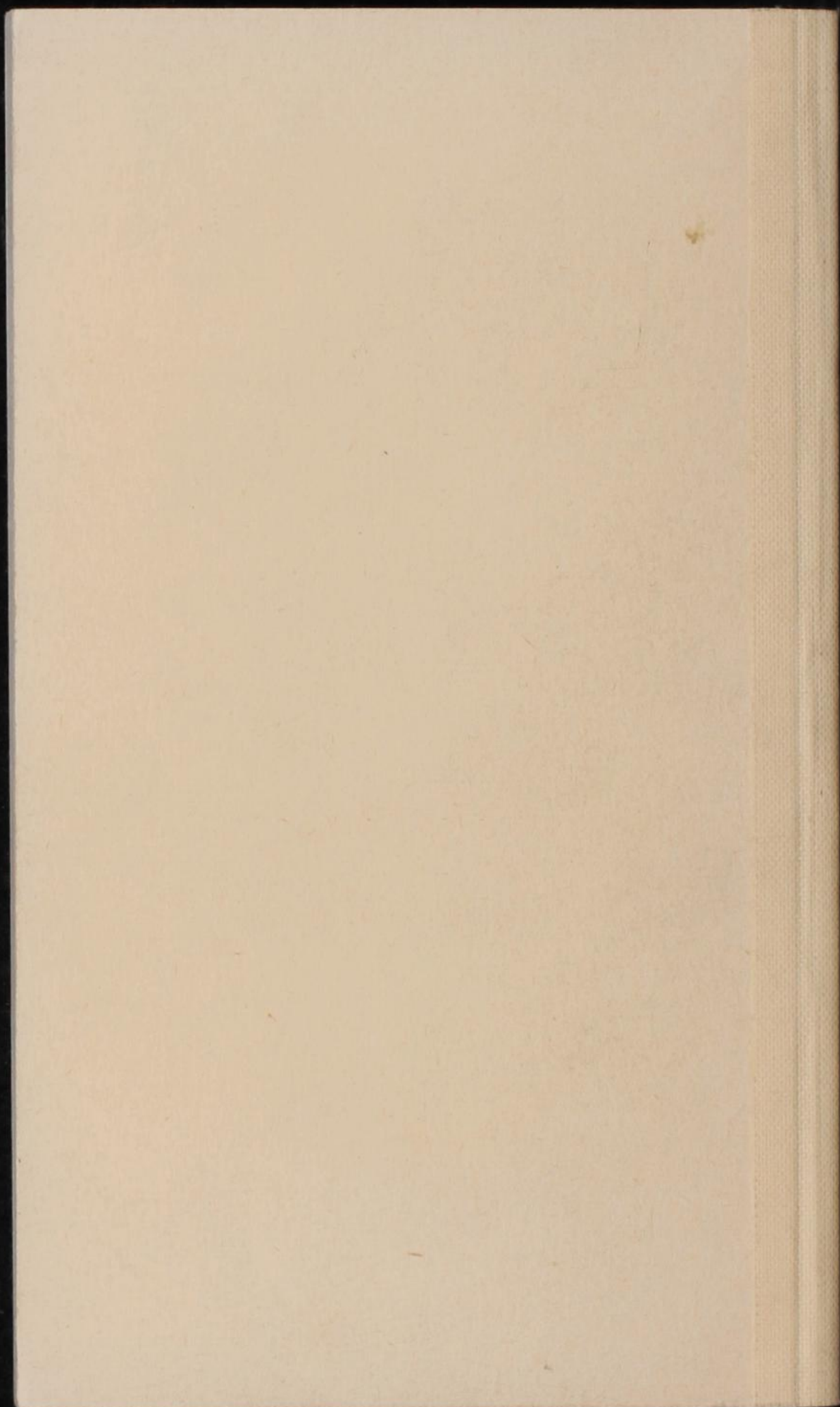
Exrectorem und Senatum arctiorem binnen
drey Tagen einzubringen, und von diesem,
falls sich ein Student durch denselben gra-
viret achte, in so fern eine über acht Tage
steigende Karcerstrafe dictiret worden, an
den ganzen Senatum Academicum binnen
gleicher Zeit gebracht, derjenige aber, wel-
cher sich einer unstatthaften und frevelhaf-
ten Berufung, als worüber der Oberrichter
zu erkennen hat, schuldig macht, mit ein-
bis dreytägiger Karcerstrafe belegt werden
soll. Ferner verordnen Wir, daß von dem
ganzen Senat an das Geheime Minister-
rium in allen Fällen soll provocirt wer-
den können, wenn die Relegation, oder das
Consilium abeundi zuerkannt worden, oder
auch in andern Fällen, wann Beschwerden
der Nichtigkeit, oder versagter oder verzög-
gter Justiz unterliegen; doch daß der
verwiesene Provocant sich sogleich aus der
Stadt und dem Dieser Gebiete, entferne,
und die Höchste Entscheid = und Ent-
schließung ruhig abwarre;

Ueberhaupt aber in jedem Fall der ers-
folgten Sentenz des Richters der höheren
Instanz willige Folge leiste.



in A
em
rag
lage
an
ne
vel
hofs
ger
zir
ber
ber
fter
ber
das
ber
ber
koo
ber
ber
ne
em

229
KST



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

B.I.G.

Farbkarte #13

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Light Blue	Light Cyan	Light Green	Light Yellow	Light Red	Light Magenta	White	Light Gray	White
Dark Blue	Dark Cyan	Dark Green	Dark Yellow	Dark Red	Dark Magenta	White	Dark Gray	Black

